

T 1.1.2 Anweisung zur Einführung der neuen Ordnung der Kindertaufe**T 1.1.2**

1. Die Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und der Bischof von Luxemburg haben die deutsche Ausgabe der neuen Ordnung der Kindertaufe approbiert und unter dem Titel „Die Feier der Kindertaufe“ herausgegeben. Die Beschlüsse der Bischofskonferenzen wurden vom Apostolischen Stuhl am 26. 9. 1971 konfirmiert (Gottesdienst-Kongregation Prot. Nr. 1712/71). Damit kann diese neue Ordnung ab sofort in Gebrauch genommen werden. Sie wird spätestens am 1. Oktober 1972 im gesamten Bereich der drei genannten Bischofskonferenzen verpflichtend. Einzelne Bischöfe haben für ihre Bistümer diese Verpflichtung schon zu einem früheren Termin verordnet. Mit der verpflichtenden Einführung der neuen Ordnung wird die Taufordnung der „Collectio Rituum“ von 1930 und andere Diözesanritualien außer Kraft gesetzt. Auch die bisherige Studienausgabe darf von diesem Termin an nicht mehr verwandt werden.

2. Die neue Taufordnung stellt Seelsorger, Eltern und Gemeinden vor wichtige Aufgaben. Es handelt sich ja nicht bloß um zeremonielle Änderungen, sondern um ein tieferes Verständnis der Kindertaufe hinsichtlich ihrer Bedeutung im Leben der Familie und der Gemeinden. Darum enthält der Ritus „Vorbemerkungen“, welche in die Theologie der Taufe einführen, die Struktur der neuen liturgischen Ordnung erklären und die pastoralen Aufgaben im Zusammenhang darlegen. Ohne genaue Kenntnis dieser Vorbemerkungen ist es nicht möglich, den neuen Ritus sinnvoll anzuwenden. Nur aus diesem Grunde wird die verpflichtende Einführung auf den relativ späten Termin festgelegt, damit überall den Seelsorgern, Eltern und Gemeinden Zeit gegeben wird, sich mit der neuen Taufordnung vertraut zu machen.

3. Die Gläubigen sollen durch ein im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erscheinendes Faltblatt Antwort auf die grundsätzlichen Fragen zu Kindertaufe und Taufaufschub erhalten.

Für unsere Diözese ergehen darüber hinaus folgende Anweisungen:

Der Hochwürdigste Herr Bischof hat in einem dreiteiligen Hirtenwort über die Taufe deren Sinn und Bedeutung für das Leben des Christen in Kirche und Welt umfassend dargestellt und richtungsweisende Grundlinien für die Praxis der Kindertaufe in der Pfarrei und für das Taufgespräch aufgezeigt. Es ist nun Pflicht und Aufgabe der Seelsorger, ihre Gemeinden in entsprechender Weise durch Predigt und Glaubensunterweisung auf die neue Taufpastoral vorzubereiten und zur neuen Praxis der Kindertaufe in der Pfarrei hinzuführen. Es ist vor allem darauf zu achten, daß den Gläubigen jede Änderung in der Taufpraxis erläutert und begründet wird. Im einzelnen wird Folgendes angeordnet:

1. Der Termin für die verpflichtende Einführung des neuen Ritus ist für die Diözese Augsburg der 1. Oktober 1972.

2. Die Vorschrift des Kirchenrechts (c. 750), daß ein Kind nur dann getauft werden darf, wenn seine christliche Erziehung gewährleistet ist, muß neu durchdacht und den veränderten Gegebenheiten in der Kirche angepaßt werden. Dazu dient das Taufgespräch. Für seine Durchführung ist maßgebend die „Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz über die Einführung eines Taufgesprächs mit den Eltern vor Spendung der Taufe“ vom 24. September 1970.*

* Siehe: T 1.1.4

- T1.1.2** 3. Die Taufe ist eine Feier der ganzen Gemeinde. Der Ort ihrer Spendung ist normalerweise die Pfarrkirche. In Krankenhäusern und Entbindungsheimen darf nur mehr im Notfall oder aus zwingenden pastoralen Gründen getauft werden. Wo aus solchen Gründen noch Krankenhaustaufen durchgeführt werden, muß auf jeden Fall der zuständige Pfarrer verständigt werden, damit die Eltern des Kindes auf die Taufe vorbereitet werden können.
4. Die Seelsorger sollen sich um eine würdige und feierliche Gestaltung der Taufe als Feier der Gemeinde bemühen: es sollen in den großen Pfarreien mehrere Kinder zusammen getauft werden (zwei bis drei), nach Möglichkeit an einem bestimmten Sonntag im Monat, am besten immer am gleichen, so daß sich im Bewußtsein der Gläubigen das Wissen um einen festen Taftermin bildet. Dabei wäre zu überlegen und in das Ermessen der Seelsorger zu stellen, ob die Taufe wenigstens dann und wann innerhalb der Eucharistiefeier gehalten werden kann; auf jeden Fall soll sie nicht ohne Beteiligung der Gemeinde gespendet werden. Die Getauften sollen in der Verkündigung der Gemeinde vorgestellt werden.
5. Die Eltern sollen auf ihre Pflicht der Erziehung zum Glauben ihrer getauften Kinder immer wieder hingewiesen werden; alle mögliche Hilfe in der Erfüllung dieser Aufgabe soll ihnen geboten werden.

(Abl. 1972 S. 112–114)